

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

07. Jahrgang

Freitag, den 7. Februar 2025

Nr. 2 / 6. Woche



Mehr Informationen zum Projekt AGATHE erhalten Sie auf Seite 4.

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2025 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
Montag,	nach	nach
Mittwoch - Freitag	Vereinbarung	Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705 / 67 - Durchwahlloder 036730 / 343
- Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 / -412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 / -224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 / -422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 / -232
Personalamt:	-143 / -144

Bürgermeister Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Bürgermeister Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

AGATHE-Beraterin	0152 / 22 35 51 09
-------------------------	---------------------------

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 24. Februar 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 07. März 2025

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Informationen zur Grundsteuerreform

Zur Umsetzung der Grundsteuerreform erhalten alle Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2025 einen neuen Grundsteuerbescheid. Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändern sich die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge. Dies führt in jedem Fall zu einer Änderung des zu zahlenden Steuerbetrages.

Wann werden die neuen Grundsteuerbescheide versendet?

Die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ verschickt die neuen Grundsteuerbescheide im Februar 2025.

Welche Hebesätze gelten in meiner Stadt/Gemeinde?

Die ab dem 01.01.2025 geltenden Hebesätze können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Gemeinde	Grundsteuer A (v. H.)	Grundsteuer B (v. H.)	Gewerbesteuer (v. H.)
Cursdorf	400	412	400
Deesbach	271	389	395
Döschnitz	300	455	400
Katzhütte	302	404	395
Meura	300	405	400
Rohrbach	271	485	400
Schwarzatal, Stadt	389	405	395
Schwarzburg	300	485	400
Sitzendorf	305	435	400
Unterweißbach	280	390	395

Keine Kommune hat ihre Hebesätze erhöht, um Mehreinnahmen zu erhalten. Die Anpassung der Hebesätze erfolgte ausschließlich, um in Summe die gleichen Steuereinnahmen wie in den Vorjahren zu erzielen.

Wann ist die neue Grundsteuer zu zahlen?

Die Grundsteuer ist entsprechend der im Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten zu zahlen.

Im Regelfall wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15 August und 15. November fällig. In wenigen Sonderfällen kann die Fälligkeit hiervon abweichend sein. Beachten Sie daher bitte die Angaben auf Ihrem Grundsteuerbescheid.

Wegen der Versendung der Bescheide in den ersten zwei Februarwochen verschiebt sich die erste Fälligkeit im Jahr 2025 in den Monat März. Auch hierzu finden Sie die notwendigen Angaben auf Ihrem Grundsteuerbescheid.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Grundsteuerbescheid nicht einverstanden bin?

Gegen den Grundsteuerbescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben. Diesen müssen Sie schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einlegen. Ein mündlicher Widerspruch oder ein Widerspruch per Mail ist unzulässig.

Wann hat ein Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Aussicht auf Erfolg?

Ein Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er sich gegen die Festsetzungen richtet, die die Mitgliedskommunen vorgenommen haben. Folgende Punkte sollten Sie prüfen:



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

- 1) Ist der gleiche Steuerpflichtige angesprochen, wie im Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes?
- 2) Stimmt der Messbetrag im Grundsteuerbescheid mit dem Messbetrag des Finanzamtsbescheides überein?
- 3) Ist der angegebene Hebesatz korrekt?
- 4) Wurde die Grundsteuer richtig berechnet?
(Die Formel lautet: Messbetrag x Hebesatz/100 = Grundsteuer.)

Kurz: der Widerspruch hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sich der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes nicht bzw. nicht korrekt im Grundsteuerbescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ widerspiegelt.

Bitte beachten Sie: Die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ ist an die Feststellungen des Finanzamtes gebunden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Höhe des Grundsteuermessbetrages und für die Frage, wer der oder die Steuerschuldner ist/sind (sog.: Zurechnung).

Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, Ihren Widerspruch zu prüfen und sofern ihm nicht abgeholfen werden kann, diesen an die Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt, zur **kostenpflichtigen** Entscheidung zu übergeben.

Nehmen Sie sich die Zeit und prüfen Sie bitte zunächst den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes. Ist die Bewertung des Grundstücks oder die Berechnung des Grundsteuerwertes fehlerhaft, muss gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch beim Finanzamt Pöbneck eingelegt werden.

Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt Pöbneck ein Antrag auf Überprüfung des Grundsteuerwertes zu stellen.

Muss die Grundsteuer auch gezahlt werden, wenn Widerspruch eingelegt wird?

Ja, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch gegen einen Grundsteuerbescheid keine aufschiebende Wirkung, d. h. Sie müssen die Grundsteuer pünktlich zu den im Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen entrichten. Dies gilt auch, wenn Sie beim Finanzamt Einspruch gegen den Grundsteuerwert- und/oder den Grundsteuermessbescheid eingelegt haben.

Widerspruch oder Einspruch entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Gilt das SEPA-Lastschriftverfahren bzw. meine erteilte Einzugsermächtigung weiter?

Wenn Sie bereits die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (umgangssprachlich: Einzugsermächtigung) gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ erklärt haben und Sie auch im Jahr 2025 steuerpflichtig sind, gelten Ihre Erklärungen weiter. Sie müssen in diesem Fall nichts weiter veranlassen.

Was muss ich tun, wenn ich meiner Bank einen Dauerauftrag erteilt habe?

Haben Sie Ihrer Bank einen Dauerauftrag erteilt, müssen Sie diesen bei Ihrer Bank löschen. Nach Erhalt Ihres neuen Grundsteuerbescheides können Sie entscheiden, ob Sie künftig ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilen oder ob Sie einen neuen Dauerauftrag bei Ihrer Bank einrichten wollen. Bei einem neuen Dauerauftrag nutzen Sie bitte unbedingt die entsprechenden Daten, insbesondere das Kassenzeichen, aus Ihrem neuen Grundsteuerbescheid. Nur so kann Ihre Zahlung korrekt zugeordnet werden.

Muss ich die Grundsteuer auch zahlen, wenn ich mein Grundstück bereits verkauft habe?

Ja, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bleibt so lange bestehen, bis das Finanzamt die Umschreibung auf den neuen Eigentümer vorgenommen hat. Die Verwaltungsgemeinschaft kann diese Umschreibung nicht vornehmen. Wir sind auch hier an die Feststellungen des Finanzamtes gebunden.

Wie kann ich die für die Grundsteuern zuständigen Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ erreichen?

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte Ihrem Grundsteuerbescheid. Bitte beachten Sie, dass die telefonische Erreichbarkeit wegen der Vielzahl der erwarteten Anfragen erheblich eingeschränkt sein wird.

Wir empfehlen daher eine Kontaktaufnahme per Mail über stuen@vg-schwarzatal.de

Wie kann ich das zuständige Finanzamt erreichen?

Das Finanzamt Pöbneck erreichen Sie postalisch Gerberstraße 65, 07381 Pöbneck und telefonisch 0361/573624-780

Wir erwarten auch beim Finanzamt Pöbneck wegen der Vielzahl der Anfragen Einschränkungen bei der telefonischen Erreichbarkeit.

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Aufgrund der anstehenden Wahl am 23.02.2025 möchten wir als Einwohnermeldeamt Sie über eine eventuell eingeschränkte Erreichbarkeit, längere Wartezeiten und eine seltener mögliche Terminvergabe während der Zeit vom **09.-24.02.2025** informieren.

Es wird darum gebeten die Ablaufdaten Ihrer Personaldokumente rechtzeitig vor anstehenden Reisen zu überprüfen und die nicht mehr mögliche Ausstellung von Kinderreisepässen zu beachten.

Es wird darauf verwiesen, dass an beiden Einwohnermeldeamtsstandorten lediglich am Dienstag Sprechtag ohne vorherige Terminvereinbarung ist. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert von 9-12 und 13-18 Uhr. Die Wahl des Einwohnermeldeamtsstandortes steht Ihnen frei. Es wird empfohlen zur Vermeidung von zu langen Wartezeiten auf beide Standorte zurückzugreifen.

Außerhalb des Dienstages ist die Vereinbarung von Terminen während des o.g. Zeitraumes nur eingeschränkt möglich. Es wird darum gebeten Terminanfragen mit der Beschreibung des Anliegen möglichst per Mail an folgende Mail-Adresse zu senden:

meldeamt@vg-schwarzatal.de

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Amtliche Mitteilung zur Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 mit Beschluss-Nr.: 120-17/2024 die Haushaltssatzung 2025, den Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 121-17/2024 den dazugehörigen Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.12.2024 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Prüfung erfolgte mit Bescheid vom 14.01.2025 (Az.: 093.031:811_5012(25) 1-03/n.heu).

Entsprechend der Vorschriften des § 57 i.V.m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07.02.2025 bis 21.02.2025 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 Abs. 1 ThürGKG i. V. m. § 56 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.101.720 EUR

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 229.350 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.370.820 EUR festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird demnach auf 165,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Schwarzatal, den 15.01.2025

gez.
Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Das Programm AGATHE stellt sich in der Region Schwarzatal vor

In Thüringen leben mehr als 2 Millionen Menschen. Fast ein Drittel davon ist in Rente. Mehr als 214.000 Menschen über 63 Jahre leben alleine. Und in den nächsten Jahren werden es noch mehr. Dafür gibt es viele verschiedene Gründe: Die Verwandten sind nach der Wende weggezogen. Die Kinder haben wenig Zeit, weil sie an weit entfernte Arbeitsplätze pendeln. Die Partnerin oder der Partner ist schon verstorben.

Und so soll das Ziel von AGATHE erreichen: Ältere Menschen sollen nicht einsam sein, sondern am Leben in ihrer Umgebung so teilnehmen, wie sie es möchten!

In der VG Schwarzatal und Bad Blankenburg wurde das Angebot schon sehr gut angenommen.

Wenn Sie mindestens 63 Jahre alt sind, leben allein und wünschen sich mehr soziale Kontakte oder Unterstützung und Verweise auf entsprechende Beratungsstellen? Dann nichts wie ran ans Telefon.

Ich berate sie kostenfrei und spezifisch, gern bei Ihnen zu Hause, vermittele Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und informiere Sie über Angebote in Ihrer Nähe.

Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Frau Schmidt - Beraterin VG Schwarzatal bis Bad Blankenburg

Mobil: 0152 - 22 35 51 09

E-Mail: agathe.schwarzatal@awo-saalfeld.de

Büro: Markt 5 (VG),
98744 Schwarzatal Ortschaft Oberweißbach

(Termine nach Vereinbarung)

Sie haben Fragen zum Projekt?

www.agathe-thueringen.de

Veranstaltungen

Zukunftswerkstatt Schwarzatal e.V. und das Quartiersmanagement Schwarzatal laden ein:

Wanderkino Schwarzatal:

7. Februar, 19:30 Uhr, Gemeinderaum Bechstedt

Film: „Acht Berge“ - ein einfühlsames Drama über die lebenslange Freundschaft zweier Männer, die in den italienischen Alpen aufwachsen und auf der Suche nach ihrem Platz in der Welt immer wieder zueinander finden.

7. Februar, 19:00 Uhr, Touristinformation Altenfeld

Film: „25 Km/h“ - eine deutsche Tragikomödie über zwei entfremdete Brüder, die sich nach Jahren beim Begräbnis ihres Vaters wiedersehen und spontan eine längst geplante Mofa-Reise quer durch Deutschland antreten.

19. Februar, 19 Uhr, Café 13 Katzhütte

Film: „Ivo“ - ein deutsches Filmdrama von Eva Trobisch, das das Leben einer engagierten Palliativpflegerin beleuchtet, die täglich mit den Herausforderungen der Sterbebegleitung konfrontiert ist.

14. März, 19:30 Uhr, Gemeinderaum Bechstedt

Film: „Thüringen, deine Sprache 2“ - der Dokumentarfilmer Gerald Backhaus begibt sich auf die Suche nach Thüringer Dialekten.

Mehr Informationen und aktuelle Termine unter:

zukunftswerkstatt-schwarzatal.de

Sonstiges

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

06.02.2025	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
06.02.2025	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
07.02.2025	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
07.02.2025	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
08.02.2025	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
09.02.2025	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
09.02.2025	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
10.02.2025	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
11.02.2025	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
12.02.2025	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
13.02.2025	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
14.02.2025	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
15.02.2025	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
15.02.2025	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
16.02.2025	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
17.02.2025	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
17.02.2025	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
18.02.2025	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
19.02.2025	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
20.02.2025	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
21.02.2025	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
22.02.2025	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
23.02.2025	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
24.02.2025	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
25.02.2025	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
26.02.2025	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
27.02.2025	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
28.02.2025	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
01.03.2025	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
02.03.2025	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
03.03.2025	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
04.03.2025	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
05.03.2025	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
06.03.2025	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
07.03.2025	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.

(bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Veröffentlichungen anderer Behörden

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. An-

onymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.05.2025 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau Und Naturschutz
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

„OBK 2.2.1“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Natursicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotopen des Offenlandes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist sehr vielseitig und reicht von den Bergwiesen, naturnahen Bachläufen, Schieferhalden und Felsen im Thüringer Gebirge, welches die Südhälfte des Kreisgebiets einnimmt, bis zu den Buntsandstein- und Kalk-Gebieten mit ihren Trocken-Biotopen im Norden. Neben dem Flusslauf der Saale ist das tief eingeschnittene Schwarzatal ein markantes Element des bewaldeten Mittelgebirgsraums. Ein langer Abschnitt des Grenzstreifens erhöht die Biotopvielfalt. Insgesamt liegt der Anteil gesetzlich geschützter Biotope im Landkreis bei 4,3 %.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Die Aktualisierung der Biotopkartierung im **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** erfolgt im nördlichen Teil bereits seit 2024. Der südliche Teil wird von **2025 - 2028** vervollständigt. Die Arbeit erfolgt im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und wird durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) durchgeführt. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 34
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale)
E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 06. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 12.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 031-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Betriebskostenpauschale 2025 für den Kindergarten Cursdorf
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 032-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Benutzerordnung und Entgeltordnung der Kunsteisbahn
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 033-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Organisationsplan Wasserwehrdienst
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 034-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Containers als Ersatz für die marode Hütte an der Kunsteisbahn/Eisstockbahn
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan Wald 2025
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 036-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Verpachtung der Trauerhalle in Cursdorf ab 01.01.2025
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 037-06/2024 vom 12.12.2024

Beratung und Beschlussfassung Widerspruch gegen den Kreis- und Schulumlagebescheid 2024
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 12.12.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 6. Sitzung 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Sportverein Cursdorf/Meuselbach e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung



Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie zu unserer diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Diese findet am 07.03.2025 um 19:00 Uhr in Cursdorf (Dorfgemeinschaftshaus-Sitzungssaal) statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bestimmung des Versammlungsleiters/Wahlleiter
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Rechenschaftsbericht der Abteilungen
5. Kassenbericht
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Vorstand/Kassenwartin
8. Wahlvorschläge zur diesjährigen Vorstandswahl
 1. Vorstand: Christian Wenzl
 2. Stellvertreter: Dominik Michel
 3. Kassenwart: André Werner
9. Neuwahl Vorstand
10. Schlusswort des Vorstandes
11. Fragen und Anmerkungen

Wichtig: Sollen Punkte der Tagesordnung ergänzt werden, müssen diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit diese noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen.
Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

**Großer
Faschingstanz**

Samstag, 22. Februar 2025
19 Uhr

Im Deesbacher Hof (Juchhe)

Eine Party, wie es euch gefällt,
mit Fasching aus der ganzen Welt!

**Stimmung, Spaß und
ein kleines Programm**

Das beste Kostüm wird prämiert

Eintritt 5 €

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Liebe Deesbacher Frauen,

Ihr seid alle wundervoll, herzlich, mitfühlend, sozial und einfach unersetzlich und zwar genauso wie ihr seid!

Schön, dass es euch gibt.

Aus diesem Grund möchte die Leiterin unseres Seniorenclubs und die Gemeinde Deesbach gemeinsam mit euch ein paar gemütliche Stunden anlässlich eures Ehrentages verbringen.

Wir laden euch hierzu herzlich am Mittwoch, dem 12.03.2025 ab 14:00 Uhr für einen kleinen Obolus von 5,00 € zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken und einen Gläschen Sekt in den Jugendtreff ein.

Für die Planung bitte ich um verbindliche Rückmeldung bis zum 28.02.2025 unter 0175/9305491.

Wir freuen uns auf euch!

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 04. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz am 09.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 006-04/2025 vom 09.01.2025

Beratung und Beschlussfassung zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wegewarths
Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 007-04/2025 vom 09.01.2025

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025
Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 09.01.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 04. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
 Bürgermeister

Amtliche Mitteilung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Döschnitz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.01.2025 mit Beschluss-Nr.: 007-04/2025 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Döschnitz, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.01.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.01.2025 (AZ.: 093.963:11_017(25)1-03/kfra).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Döschnitz öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Döschnitz

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in der Sitzung am 09.01.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Döschnitz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 455 v. H. |
| 3) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Döschnitz, den 22.01.2025

Gemeinde Döschnitz

gez. Klaus Biehl

Bürgermeister

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 6. Woche (07. Jahrgang) vom 07.02.2025.

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 mit Beschluss-Nr.: 021-06/2025 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 31.01.2025 (AZ.: 093.963:11_037(25)1-03/kfra).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Katzhütte

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965),

zuletzt geändert durch Artikel 34 Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 34 Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 29.01.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Katzhütte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v. H. |
| 2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 404 v. H. |
| 3) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Katzhütte, den 03.02.2025
Gemeinde Katzhütte
gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 6. Woche (07. Jahrgang) vom 07.02.2025.

Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Bürger und Bürgerinnen,

hiermit lade ich euch zur Einwohnerversammlung am Freitag, den 21.02.2025, ein. Die Versammlung findet in der Sporthalle statt und beginnt um 18.30 Uhr.

Themen sind u.a. Grundsteuer, Rückblick 2024 und Planung für 2025.

Ich wünsche mir eine rege Beteiligung und werde mit den Gemeinderatsmitgliedern alle Fragen bestmöglich beantworten.

Der Karnevalsverein Oelze e.V. übernimmt die Versorgung mit Getränken.

Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

68. Karneval im Schwarzatal

22.02.25 Großer Kinderkarneval ab 15.00 Uhr

Tänze unserer Jüngsten, Hüpfburg, Rutsche, Spiele

27.02.25 Weiberfasching ab 19.11 Uhr

DJ, Männerballett Gießbübel, Trinkabellas, u.v.m.

28.02.25 Prunksitzung ab 19.11 Uhr

Buntes Programm mit Tänzen, Sketchen, Bütt u.v.m., anschl. Disco

01.03.25 Maskenball ab 20.11 Uhr

Tanz mit Liveband, Highlights des Vorabends

02.03.25 Großer Karnevalsumzug ab 13.30 Uhr

von Wendestelle Masserbrück nach Katzhütte Markt, anschl. Ausklang in der Sporthalle

An allen Tagen ist bestens für Speisen und Getränke gesorgt! Alle Veranstaltungen finden in der Sporthalle statt.

+++ NEU +++

Kartenvorverkauf für Prunksitzung und Maskenball am 09.02./12.02./16.02.25 jeweils von 17.00 Uhr-19.00 Uhr in der Sporthalle!

Der Karnevalsverein Oelze e.V. freut sich auf euren Besuch!
HORRI- DO!



Sonstiges

Der ZASO informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn dieser Woche und damit nach Redaktionsschluss des Abfallterminheftes 2025 erhielten wir vom zuständigen Entsorger Änderungen für die Abfuhrtermine der Hausmüllbehälter in Katzhütte.

Betroffen sind alle Straßen außer die Neuhäuser Straße.

Auf der ZASO-Webseite (<https://www.zaso-online.de/termine-abfuhr>) und in der ZASO-Abfall-App wurden die Termine bereits geändert. Berücksichtigt sind auch Terminverschiebungen durch vorangegangene Feiertage.

Folgende Termine gelten neu für 2025:

10.01., 23.01., 06.02., 20.02., 06.03., 20.03., 03.04., 17.04., 02.05., 15.05., 30.05., 13.06., 26.06., 10.07., 24.07., 07.08., 21.08., 04.09., 18.09., 02.10., 16.10., 30.10., 13.11., 27.11., 11.12., 27.12.2025

Die betroffenen Adressen werden zudem mittels Infozettel durch den Entsorger informiert.

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Redaktionelle Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Meura

Die Präambel wurde auf die aktuelle Rechtslage (Grundsteuergesetz) angepasst und wird hiermit erneut in geänderter Form bekanntgemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Meura

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Meura wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 3) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Meura, den 13.12.2024

Gemeinde Meura
gez. Katrin Amberg
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 6. Woche (07. Jahrgang) vom 07.02.2025.

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 04. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach am 14.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 011-04/2025 vom 14.01.2025

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 1; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 14.01.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 04. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rohrbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.01.2025 mit Beschluss-Nr.: 011-04/2025 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rohrbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.01.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 20.01.2025 (AZ.: 093.963:11_074(25)1-03/kfra).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rohrbach öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rohrbach

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in der Sitzung am 14.01.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Rohrbach wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| 2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 547 v. H. |
| 3) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rohrbach, den 21.01.2025
Gemeinde Rohrbach
gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 6. Woche (07. Jahrgang) vom 07.02.2025.

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Jagdgenossenschaft Rohrbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach laden wir alle Mitglieder mit einer weiteren Person

**am Samstag, den 14.03.2025 um 18.00 Uhr,
in das Landhotel „ Zum Auerhahn“ in Rohrbach**

herzlich ein.

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildessen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes im Jahr 2024
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers über das Jagdjahr 2024
- Beschlussfassungen über: Entlastung des Vorstandes und Kassenführers für das Jagdjahr 2024
- Bericht des Jagdpächters
- Diskussion

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und **Anmeldung bis 09.03.2025** unter der Tel.Nr. 036730/22798 oder persönlich im Schlemmereck und Eiscafé Pape in Rohrbach.

Jagdvorstand
Joachim Pape, Jagdvorsteher



Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Hundebesitzer,

in letzter Zeit fällt vermehrt auf, dass Hundekot in unserem Ort liegen bleibt und nicht entfernt wird. Dies beeinträchtigt nicht nur die Sauberkeit, sondern auch die Lebensqualität aller Bewohner.

Bitte denkt daran, die Hinterlassenschaften eurer Hunde stets zu beseitigen. Es gibt im Ort genügend Mülleimer, um dies unkompliziert zu ermöglichen. Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass unser Ort sauber und angenehm für alle bleibt.

Vielen Dank für euer Verständnis und eure Mithilfe!

Euer Gemeindrat

Liebe Feuerwehr,

wir möchten uns ganz herzlich bei euch für die Organisation des diesjährigen Weihnachtsbaumverbrennen bedanken! Ihr habt mit Glühwein, Bratwurst und einer tollen Atmosphäre dafür gesorgt, dass wir einen geselligen und gemütlichen Abend verbringen konnten.

Vielen Dank, dass ihr immer wieder für uns einsetzt - nicht nur im Notfall, sondern auch bei solchen schönen Anlässen.

Euer Gemeinderat

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Rückblick 2024 / Ausblick 2025

Der traditionelle Neujahrsempfang der Stadt Schwarzatal fand am 17.01.2025 statt. Vertreter ortsansässiger Firmen, der Vereine und ehrenamtlich Aktive waren geladen, um auf das neue Jahr anzustoßen. Dieser Anlass bietet auch Gelegenheit, auf das vergangene Jahr zurückzuschauen und einen Ausblick auf die im Jahr 2025 anstehenden Vorhaben zu halten.

Hier ein Auszug aus der Rede der Bürgermeisterin Kathrin Kräupner:

„Lassen Sie mich zurückblicken auf das vergangene Jahr unserer Landgemeinde und jeder kann selbst entscheiden, ob ein wenig Zufriedenheit mit dem Erreichten angebracht ist.

In Mellenbach-Glasbach wurde ein Bauprojekt abgeschlossen, das im Jahr 2018 mit der ersten Fördermittelbeantragung gestartet war. Der **Ersatzneubau der Brücke über die Schwarza in Obstfelderschmiede**. Die Verkehrsfreigabe im Mai stand nicht ohne Grund unter dem Motto „Was lange währt, wird endlich gut.“

Im April hat der Anbau an das **Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach** begonnen.

Als es anfangs hieß „Wir brauchen für das Landkreisfahrzeug eine neue Garage als Anbau an das Feuerwehrgerätehaus.“ habe ich mir das Bauvorhaben ehrlich gesagt ganz anders vorgestellt - eine Garage eben

Im Zuge der Planung hat sich herausgestellt, dass diese „Garage“ durch die neue Aufteilung und durch den Eingriff in den Bestand auch weitere Umbauten (Heizung, Lüftung, Außenanlagen ...) nach sich zieht.

Auch die Kosten dieses Bauvorhabens hätten wir uns nicht in dieser Höhe vorgestellt, nämlich 718.000 € (bei einer Festbetragsförderung von 315.000 €).

Wir wissen, wie der Stadtrat mit sich gerungen hat und welche finanziellen Auswirkungen diese Größenordnung haben wird. Aber der Stadtrat hat sich für diesen Anbau entschieden.

Ich denke, jeder, der das Gerätehaus in Meuselbach jetzt besichtigt, wird sehen, dass das eine gute Entscheidung war.

Was im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme unbedingt erwähnt werden muss, ist das Engagement der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Meuselbach. Durch eine ganze Reihe von Eigenleistungen, die hier erbracht wurden, konnten einige Kosten gespart werden. Dieses Engagement ist nicht selbstverständlich - danke dafür!

Für das **Fröbelhaus in Oberweißbach** haben wir endlich Zuwendungsbescheide für Fördermittel des Denkmalschutzes sowohl vom Land als auch vom Landkreis erhalten. Durch mehrere Vorort-Gespräche mit der Denkmalschutzbehörde konnte endlich eine Lösung für die Bauausführung gefunden werden, die umsetzbar war. So konnte eine Sanierung der Ostfassade mit Austausch der Fenster erfolgen und 2 Fenster an der Rückseite konnten ausgetauscht werden. Hier ist uns damit ein größerer Schritt in Richtung Erhaltung gelungen.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich mich bedanken:

Uwe Eichhorn hat mit seiner Firma TE-Bedachungen eine ganze Menge mehr Leistungen erbracht, als am Ende auf der Rechnung standen - und das schon über Jahre. Auch dafür ein herzliches Dankeschön!

Als eher unverhofft der zweite Zuwendungsbescheid, der für die beiden Fenster auf der Rückseite, einging, hatten wir bereits eine Menge Ausgaben und nichts mehr für den Eigenanteil übrig. In der Beratung dazu im Stadtrat hat Jürgen Kemter spontan die Übernahme des fehlenden Betrages von 1.500 € durch die Naturfleisch GmbH zugesichert - auch dafür vielen Dank!

Ein weiteres Projekt, das schon lange notwendig war, konnte abgeschlossen werden - der Abriss des maroden Gebäudes im **Turmweg 2**.

Die Planung des grundhaften Ausbaus der **Ortsdurchfahrt der L 1145 Oberweißbach** wurde weitergeführt. Bekanntermaßen verzögert sich durch den Rechtsstreit bezüglich der Vergabe der Bauleistungen für die freie Strecke zwischen Oberweißbach und Unterweißbach die mögliche Ausführung weiter. Hier haben wir leider keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Wir können nur unsere Hausaufgaben machen und alle Voraussetzungen unsererseits schaffen. Das haben wir u.a. durch den Ankauf des Gebäudes Markt 3 getan. Damit kann hier gemeinsam mit den Landkreis schon einmal der Kreuzungsbereich Richtung Lichtenhainer Straße geplant und die Grundlagen für die Bauausführung geschaffen werden.

Für eine wirklich bedeutsame Baumaßnahme in Oberweißbach konnten die Voraussetzungen geschaffen werden. Der geplante Neubau eines modernen **EDEKA-Marktes** mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² auf dem ehemaligen NARVA-Gelände ist für unsere Landgemeinde ein Glücksfall. Die Zusammenarbeit mit der EDEKA und mit dem Investor gestaltet sich als äußerst konstruktiv und ich denke, beide Seiten werden vom Ergebnis profitieren.

Dass in Mellenbach-Glasbach die Bauarbeiten für den **24h-Dorfladen** von Tante Enso in 2024 begonnen haben, freut uns genauso.

Weniger Freude kommt auf, wenn wir unseren Wald sehen. Wir mussten in nie dagewesenen Größenordnungen Käferholz schlagen. Die Verkaufserlöse dafür übersteigen zwar die geplanten Beträge, diese Erlöse werden aber in kürzester Zeit für Wiederaufforstung und Wegebau aufgebraucht sein.

Was wir in diesem Zusammenhang aber auch sehen, ist das große Engagement unserer Einwohner für unseren Wald. Die Beteiligung an z.B. Pflanzaktionen ist beispielhaft - vielen Dank an alle Beteiligten dafür!

Weil wir gerade beim ehrenamtlichen Engagement sind:

In unseren Ortschaften wurden auch im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Veranstaltungen durchgeführt - beginnend mit dem Weihnachtsbaumverbrennen über Faschingsveranstaltungen, Osterfeuer und Maibaumsetzen, das Stadtfest in Oberweißbach, die Veranstaltungen zum Tag der Sommerfrische, Kirmes-veran-

staltungen, Lichterfest, Weihnachtsglanz im Schwarzatal, Weihnachtsmärkte und Winterwanderung.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch das Engagement und die Erfolge der Sportvereine, wie z.B. der Kegler, Fußballer, Schützen und Volleyballer.

Unsere Chöre und Kapellen nehmen an Festen teil und umrahmen Veranstaltungen in den Orten, Fördervereine organisieren Veranstaltungen, Konzerte und Vorträge und unterstützen mit ihrem Engagement Kirchen, Schulen und Kindergärten.

Diese Liste könnte ich noch eine Weile fortführen und wir sehen, es gibt ein reges kulturelles und sportliches Leben in unseren Ortschaften.

Das gesellschaftliche Leben in unserer Landgemeinde wird wesentlich vom Ehrenamt bestimmt. Und das kann man nicht oft genug würdigen. Deshalb auch an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle, die sich ehrenamtlich engagieren, verbunden mit der Bitte, in diesem Engagement nicht nachzulassen.

Danken für ihr Engagement möchte ich auch den Mitgliedern unseres Stadtrates und der Ortschaftsräte. Vielen Dank für das Entgegenkommen, für die gute Zusammenarbeit und manch kontroverse Diskussion.

Auch das gehört zu einer vernünftigen Zusammenarbeit.

Soweit ein Überblick über die umgesetzten Maßnahmen im vergangenen Jahr - zumindest über die größeren. Auf die Angaben der meisten Zahlen habe ich bewusst verzichtet, um den zeitlichen Rahmen nicht zu sprengen.

Zufriedenheit ist eine Gleichung. Was haben wir uns vorgenommen und was konnten wir davon in die Tat umsetzen? Je mehr diese beiden Größen zur Deckung kommen, desto zufriedener sind wir. Wie gesagt: Entscheiden Sie selbst, ob nicht für das Erreichte in unserer Landgemeinde eine gewisse Zufriedenheit angebracht ist....

Lassen Sie mich Ihnen nun einen kurzen Überblick geben, über das, was im vor uns liegende Jahr ansteht.

Wir werden zunehmend mit einer Reihe von Problemen konfrontiert sein:

Die gestiegenen Energiekosten treffen uns hart, genauso wie die geradezu explodierenden Kosten für unsere Kindergärten. Dazu braucht es keine weitere Erläuterung.

Die Finanzausstattung der Kommunen durch das Land fängt die Steigerungen in keinsten Weise auf. Fördermittel werden in immer geringerem Maß ausgereicht, Umlagen steigen - genauso wie die Baupreise. Die Situation im Kommunalwald wird uns zusätzlich belasten.

Lassen Sie mich Ihnen kurz einen Ausblick auf die in 2025 geplanten Maßnahmen geben. Aufgrund der vielen Unbekannten sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite muss ich aber betonen, dass diese Maßnahmen eher unter dem Oberbegriff „Wunschliste“ zusammenzufassen sind.

Der Freistaat Thüringen hat inzwischen eine Landesregierung, aber noch keinen Haushalt. Unsere neue Finanzministerin Katja Wolf hat bei der Begrüßung der neuen Staatssekretäre im Finanzministerium am 19.12.2024 gesagt: „Nun kann es losgehen.“ Wir sind gespannt.....

Auf unserer „Wunschliste“ zumindest steht folgendes:

Wir werden den **Anbau an das Feuerwehrgerätehaus** inklusive Außenanlagen in Meuselbach abschließen.

Die **Planung der Verkehrsanlagen** und die **Planung der Sanierung der Bachverrohrung** der Ortsdurchfahrt der L1145 in Oberweißbach werden weitergeführt. Für den Abriss des Gebäudes im Kreuzungsbereich zur Kreisstraße werden Fördermittel beantragt.

Im **Berggasthaus Fröbelturm** ist ein erster Bauabschnitt für die Erneuerung der Lüftungsanlage beauftragt. Für die weitere schrittweise Sanierung - auch der Elektroanlage - soll ein Konzept erstellt werden.

Die Erneuerung der Fenster im **Fröbelmuseum** soll weitergeführt werden.

Im **Feuerwehrgerätehaus Oberweißbach** wird eine Möglichkeit zur Heizung der Fahrzeughalle geschaffen werden.

Nach dem Brückenbau ist vor dem Brückenbau. Für den Ersatzneubau der **Brücke über die Schwarza in der Mühlwiese** in Mellenbach-Glasbach wurden Fördermittel beantragt. In 2025 müssen die Planungsarbeiten für die Konkretisierung des Förderantrages erfolgen.

Weiter soll die Trinkwasserleitung zur **Meuselbacher Kuppe** erneuert werden. Investitionen sind hier auch im Sanitärbereich notwendig.

Für das Pilotprojekt der **IBA-Wasserfrische am Standort in Schwarzmühle** ist eher überraschend Ende 2024 noch der Zuwendungsbescheid eingegangen. Auch wenn die Förderquote bei 90% liegt, der Eigenanteil will auch hier aufgebracht werden. Glücklicherweise beteiligt sich die Bahn hier freiwillig finanziell genauso wie das Flair-Hotel Waldfrieden.

Eine Investition nenne ich zum Schluss - nicht, weil sie unwichtig ist, sondern weil die Zahl, die dahinter steht, uns schon schlaflose Nächte bereitet hat. In 2025 wird das bestellte **Drehleiter-Fahrzeug** für unsere FFW geliefert. Dieses Fahrzeug kostet 922.517,68 €, davon tragen der Landkreis und die Kommune jeweils 342.258,84 €. Das will erst einmal im Haushalt geordnet sein.

Neben den genannten Investitionen gibt es auch 2025 eine Unmenge von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben, denen sich die Landgemeinde weiter widmen muss und widmen möchte.

Unsere Freiwillige Feuerwehr muss finanziert und ausgestattet werden. Der Winterdienst ist mit zunehmendem finanziellem und mit Arbeitsaufwand verbunden. In den Ortschaften unterhalten wir mit nicht geringem Aufwand die Sport- und Kulturstätten. Und auch das Fröbelmuseum und das Schwimmbad müssen betrieben und unterhalten werden.

Wir wollen den Status „Staatlich anerkannter Erholungsort“ für Oberweißbach rezertifizieren lassen. Und wir haben uns vorgenommen, die Zertifizierung der gesamten Landgemeinde inklusive Meuselbach-Schwarzmühle und Mellenbach-Glasbach zu erreichen. Dafür sind in 2025 eine Reihe von Vorarbeiten notwendig. Auch hier werden nicht unerhebliche Kosten anfallen.

Das alles steht, wie gesagt, auf unserer Liste. Wenn uns der erste Entwurf des Haushaltes für 2025 vorliegt, werden wir sehen, was sich umsetzen lässt.

Es liegt wieder eine Menge Arbeit vor uns. Die Mitglieder des Stadtrates haben wichtige Entscheidungen zu treffen. Wir wissen alle, dass die politische Arbeit den Gemeindevetretern eine Menge Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß abverlangt.

Bei allen Reibungen, die durchaus vorkommen werden, glaube ich, dass wir gemeinsam einiges bewegen können.

Ich möchte mich bei allen Mitgliedern der Gemeinderäte und des Stadtrates für das Entgegenkommen, für die gute Zusammenarbeit und manch kontroverse Diskussion bedanken. Auch das gehört zu einer vernünftigen Zusammenarbeit.

Wir alle vertreten unsere eigene Meinung, wir wollen vielleicht nicht immer das Gleiche, aber immer das Beste für unsere Gemeinde.

Wie gesagt, in diesem Jahr sind sicher schwere Entscheidungen zu treffen, wenn es heißt „Welche Maßnahme können und müssen wir uns leisten und welche muss notgedrungen noch weiter warten?“

Ich würde mich freuen, wenn Sie alle an solchen Entscheidungen teilhaben und Anteil nehmen - und sei es nur als Besucher in den Sitzungen unserer Gremien.

Denn wir brauchen engagierte Bürger, die aktiv mitgestalten, Wirtschaft und Gewerbe, die sich einbringen und genauso weiterhin ein aktives Vereins- und Gemeindeleben.

Alles in allem war das heute also der Rückblick auf ein Jahr 2024, mit dem wir zufrieden sein können und der Ausblick auf 2025, das bei allen Schwierigkeiten für unsere Landgemeinde hoffentlich wieder einige Erfolge verspricht.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in ein ebenfalls zufriedenes und ein glückliches Jahr 2025!“

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Bekanntmachung

Durch Beschluss des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Schwarzatal am 25.09.2024 wurden folgende Personen zum Wahlleiter bzw. stellv. Wahlleiterin der Bürgermeisterwahl am 27.04.2025 berufen:

Wahlleiter
Herr Rico Chmielewski
stellv. Wahlleiterin
Frau Marion Gebhardt

Der Wahlleiter und seine Stellvertreterin sind über die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Wahlverantwortliche Frau Bartl, Markt 5, 98744 Schwarzatal, bauamt@vg-schwarzatal.de, zu erreichen. Telefonisch ist Frau Bartl unter der Nr. 036705/67411 oder 0171/1723958 zu erreichen.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Landgemeinde Stadt Schwarzatal

1. In der Landgemeinde Stadt Schwarzatal wird am **27. April 2025** ein **hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- Eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum,

den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, das er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde, an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 74 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn,

dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter **bis zum 24. März 2025, 18:00 Uhr**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (montags, mittwochs, donnerstags, freitags), Markt 5, Bauamt, Zimmer 9, 98744 Schwarzatal ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein, an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Landgemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. März 2025 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schwarzatal - hier in Zuständigkeit der Wahlverantwortlichen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Frau Beate Bartl, Markt 5, 98744 Schwarzatal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. März 2025 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 24. März 2025 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 25. März 2025, 18.00 Uhr tritt der Wahlausschuss im Gemeindesaal Mellenbach-Glasbach, Karl-Marx-Straße 24, 98744 Schwarzatal zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge** den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und **als gültig zuzulassen sind.** Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften werden die nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung obliegenden

Aufgaben gemäß § 51 ThürKWO von der Verwaltungsgemeinschaft ausgeführt.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzatal, 07.02.2025

Rico Chmielewski

Wahlleiter der Landgemeinde Stadt Schwarzatal

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde Stadt Schwarzatal zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Landgemeinde Stadt Schwarzatal findet am

**25. März 2025, 18.00 Uhr
im Gemeindesaal Mellenbach-Glasbach
Karl-Marx-Straße 24, 98744 Schwarzatal**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 27.04.2025 und Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung.

Sollte ein nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge notwendig sein, so findet eine weitere Sitzung am 1. April 2025 um 18.00 Uhr im Gemeindesaal Mellenbach-Glasbach, Karl-Marx-Straße 24, 98744 Schwarzatal, statt.

Die Sitzungen sind öffentlich und die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind hierzu eingeladen.

Schwarzatal, den 07.02.2025

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde Stadt Schwarzatal zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Landgemeinde Stadt Schwarzatal findet am

**28. April 2025, 18.00 Uhr
im Gemeindesaal Mellenbach-Glasbach
Karl-Marx-Straße 24, 98744 Schwarzatal**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Schwarzatal

Sollte sich aus der Feststellung des Wahlergebnisses eine Stichwahl ergeben, so tagt der Wahlausschuss am 12. Mai 2025 um 18.00 Uhr im Gemeindesaal Mellenbach-Glasbach, Karl-Marx-Straße 24, 98744 Schwarzatal, zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Schwarzatal, den 07.02.2025

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Vermietung

Die Stadt Schwarzatal beabsichtigt den PKW-Stellplatz in der Ortschaft Mellenbach

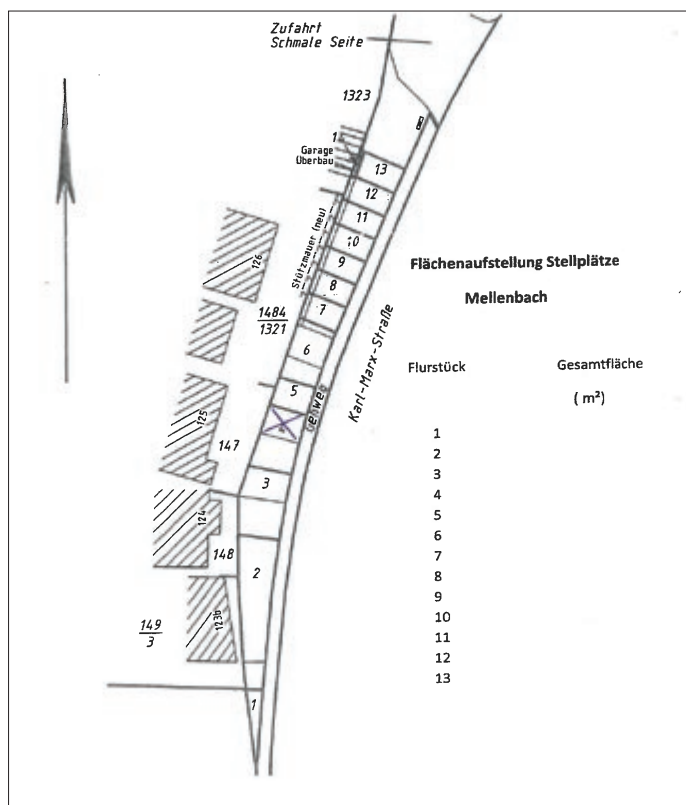
Lage: Karl-Marx-Straße - Ortsmitte
 Stellplatz: Nr. 4
 Flurstücksgröße: ca. 15 m²

ab sofort monatlich für 12,00 € zu vermieten.

Anträge sind an die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Abteilung Liegenschaften, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „PKW-Stellplatz Mellenbach Ortsmitte“ bis zum **27.02.2025** zu richten.

Die Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet an einen bestimmten Interessenten zu vermieten.

gez. Kräupner
 Bürgermeisterin



Schwarzatal, den 22.01.2025
 gez. Kathrin Kräupner
 Bürgermeisterin



Öffentliche Ausschreibung - Baugrundstück

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung für Wohnbebauung folgendes unbebautes kommunales Grundstück

Objekt 98744 Schwarzatal, Am Tännig
Lage: Gemarkung Oberweißbach, Flur 3, Flurstück 703/20, 925 m²

zu einem Mindestgebot in Höhe von 35.000,00 €.

Das Flurstück ist voll erschlossen und liegt in landschaftlicher schöner und ruhiger Lage in dem Wohnbaugebiet „Unteres Tännig“. Ein Bebauungsplan ist vorhanden.

Der Käufer trägt alle mit dem Kaufvertrag anfallenden Kosten.

Erwerbsanträge sind an das Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Kaufangebot Stadt Schwarzatal, Objekt - Am Tännig, Flurstück 703/20**“ bis zum **11.03.2025** (Datum des Poststempels) zu richten.

Die Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Besichtigungstermine können mit Abteilung Liegenschaften/ Bauamt Tel.-Nr.:036705/67102, vereinbart werden.

Stellenausschreibung

Die Stadt Schwarzatal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einen

Mitarbeiter für den städtischen Bauhof

(m/w/d)

in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit suchen wir eine teamfähige, flexible und belastbare Persönlichkeit mit Organisationsstalent, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und hoher Einsatzbereitschaft für alle im Bereich des städtischen Bauhofes anfallenden Aufgaben.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung
- der Führerschein der Klasse C1E, wünschenswert T
- die Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Rahmen der anfallenden Tätigkeiten auch an den Wochenenden und an Feiertagen

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend der Vorkenntnisse und der Qualifikation
- Mitarbeit in einem engagierten Team, das sich auf Verstärkung freut

Ihre aussagekräftige **schriftliche Bewerbung, keine E-Mail** (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **28.02.2025** an die

Stadt Schwarzatal
Frau Protze - persönlich -
Markt 5
98744 Schwarzatal
Kennwort: „Bewerbung Bauhof“

Nähere Informationen zu unserer Landgemeinde finden Sie im Internet unter www.stadt-schwarzatal.com.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Mindestgebot von 22.000,00 EUR

Die Abgabe von Angeboten wird über das Online-Auktionshaus „Zoll-Auktion“ (www.zoll-auktion.de) möglich sein.

Aktuelle Informationen hierzu erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ unter:

Tel.: 036705/67144
E-Mail: hauptamt@vg-schwarzatal.de

oder auf der Homepage unter:

www.vg-schwarzatal.de/Home/Ausschreibungen

oder direkt über folgenden OR-Code:



Bei technischen Rückfragen oder Besichtigungswünschen wenden Sie sich bitte an den Bauhof der Stadt Schwarzatal, Hr. Sauerteig unter +49 (171) 6892257

Öffentliche Ausschreibung - Technik

Die Stadt Schwarzatal verkauft meistbietend einen vom Bauhof ausgedienten Unimog:

Unimog - Zugmaschine der Marke Mercedes Benz U290



Öffentliche Ausschreibung - Technik

Die Stadt Schwarzatal verkauft meistbietend einen vom Bauhof ausgedienten Traktor:

Traktor Fendt F380 GT



Fahrzeugdaten Daten:

- Baujahr: 1991
- Anzahl Türen: 2
- Hubraum: 4057ccm
- Anzahl Sitzplätze: 2
- Leistung: 80/59 PS/KW
- Kraftstoff: Diesel
- Tachostad: 7287 B/h
- Getriebe: Allrad / Schaltgetriebe (4 Gang)
- Farbe: orange Uni

Fahrzeugdaten Daten:

- Baujahr: 2006
- Anzahl Türen: 2
- Hubraum: 4249 ccm
- Anzahl Sitzplätze: 2
- Leistung: 177/130 PS/KW
- Kraftstoff: Diesel
- Tachostad: 83872 km
- Getriebe: Allrad / Schaltgetriebe (8 Gang)
- Farbe: orange Uni

Mindestgebot von 27.200,00 EUR

Die Abgabe von Angeboten wird über das Online-Auktionshaus „Zoll-Auktion“ (www.zoll-auktion.de) möglich sein.

Aktuelle Informationen hierzu erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ unter:

Tel.: 036705/67144
E-Mail: hauptamt@vg-schwarzatal.de

oder auf der Homepage unter:

www.vg-schwarzatal.de/Home/Ausschreibungen

oder direkt über folgenden OR-Code:



Bei technischen Rückfragen oder Besichtigungswünschen wenden Sie sich bitte an den Bauhof der Stadt Schwarzatal, Hr. Sauerteig unter +49 (171) 6892257

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Hinweise gesucht!

In der Woche vom 20. Januar 2025 wurde eine Bank am Wanderweg unterhalb der Oberweißbacher Grotte gestohlen.

Wer kann eventuell Hinweise zum Verschwinden der beliebten Sitzgelegenheit geben? Hinweise bitte an Ortschaftsbürgermeister Mario Schmidt

NARVA-Glühlampenwerk

So langsam verschwinden die letzten Zeugnisse der Oberweißbacher Glühlampenindustrie. Um noch möglich Vieles in der Oberweißbacher Stadtchronik zu dokumentieren, bitten wir von interessierten Bürger vorhandene Fotos, Schriftstücke und Dokumente dazu zur Verfügung zu stellen. Diese werden erfasst und Ihnen zurück gegeben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Bernhard Schmidt und Veronika Neupert. (01607737544).

Vielen Dank!

Mario Schmidt
Ortschaftsbürgermeister



Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Peter Perl

ehemaliger Bürgermeister
der Gemeinde Mellenbach-Glasbach,
der am 14.01.2025 verstorben ist.

Herr Perl hat sich stets für die Belange der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, der ortsansässigen Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt.

Dafür gilt ihm unser Dank.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin
Stadt Schwarzatal

Prof. Dr. Michael Gebhardt
Ortschaftsbürgermeister
Gemeinde Mellenbach-Glasbach



ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts

verkauft ein Objekt in 98744 Stadt Schwarzatal / Ortsteil Meuselbach-Schwarzmühle, Laubtalstraße 3



Gemarkung Meuselbach Flur 1, Flurstücke 1063/306, 1255/305, 1256/305; Flur 5, Flurstück 1564/1 Fläche gesamt 1.006 m²

Mindestgebot: 100.000 €

Ein Exposé zum Ausschreibungsobjekt kann per Email über liegenschaftsmanagement@forst.thueringen.de (Tel. 0361 57 401 2152) angefordert werden.

Ihr für beide Seiden unverbindliches schriftliches Preisangebot senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

Umschlag nicht öffnen

Kaufpreisangebot: 8014-F-402-2021-0004/19-10

bis zum **10.04.2025** an:

ThüringenForst AöR-Zentrale
SG 1.4 Liegenschaften
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt

Veranstaltungen

Tag der offenen Tür an der Regelschule Oberweißbach

Am Samstag, den 22.02.2025 findet der diesjährige Tag der offenen Tür an der Regelschule „Friedrich Fröbel“ in Oberweißbach statt.

Von 9:00 - 13:00 Uhr präsentieren Lehrer und Schüler den Besuchern die moderne Regelschule und gewähren Einblicke in vielfältige Aktivitäten der Schule. Neben der Vorstellung von Arbeitsgemeinschaften wird der Besuch von Vorträgen, naturwissenschaftlichen Experimenten, Sportveranstaltungen oder auch das Schnuppern in der Kreativwerkstatt angeboten. Selbstverständlich steht das engagierte Team der Regelschule für Gespräche und Beratung bereit.

Für einen kleinen Imbiss ist ebenfalls gesorgt.

Ortsverein Oberweißbach der Arbeiterwohlfahrt

Einladung

anlässlich des Internationalen Fautentages 2025 lädt der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Oberweißbach zur Frauentagsfeier

**am Sonnabend, den 8.März 2025, 14.00 Uhr,
in den Jugendclub Oberweißbach, Gabelweg 2**

herzlich ein.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Der Vorstand

Vereine und Verbände

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden

Peter Perl

Die Feuerwehr und der Feuerwehrverein Mellenbach e.V. trauern um ihren Kameraden, Peter Perl.

Er war viele Jahre aktives Mitglied in der Feuerwehr und unser Ortsbrandmeister.

Für seine langjährige aktive Tätigkeit gebührt ihm unser Dank.

Mit Peter verlieren wir nicht nur einen Kameraden, sondern auch einen Freund, der für seinen unermüdlichen Einsatz und seiner Kameradschaft geschätzt und geachtet wurde.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört seiner Familie.

Die Feuerwehr und der Feuerwehrverein Mellenbach e.V. Mellenbach, im Januar 2025

Sportverein Cursdorf/Meuselbach e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung



Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie zu unserer diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Diese findet am 07.03.2025 um 19:00 Uhr in Cursdorf (Dorfgemeinschaftshaus-Sitzungssaal) statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bestimmung des Versammlungsleiters/Wahlleiter
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Rechenschaftsbericht der Abteilungen
5. Kassenbericht
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Vorstand/Kassenwartin
8. Wahlvorschläge zur diesjährigen Vorstandswahl
 1. Vorstand: Christian Wenzl
 2. Stellvertreter: Dominik Michel
 3. Kassenwart: André Werner
9. Neuwahl Vorstand
10. Schlusswort des Vorstandes
11. Fragen und Anmerkungen

Wichtig: Sollen Punkte der Tagesordnung ergänzt werden, müssen diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit diese noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen.
Vorstand

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 05. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 19.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 029-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 030-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 031-05/2024 vom 19.12.2024

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 027/04/2024 vom 07.11.2024
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 032-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Projektübernahmevereinbarung mit dem GUV
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 033-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung einer Wasserwehr in der Gemeinde Unterweißbach
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 034-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung Beschaffung Winterreifen für das TSF-W inkl. Montage, Wuchten und Altreifenentsorgung
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben - Kassen- und Organisationsprüfung
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 036-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben - Kindergarten Zuschuss DRK
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 037-05/2024 vom 19.12.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung „Notsicherung Schwarzabrücke in Mankenbachsmühle“
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 19.12.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 5. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Informationen zur Grundsteuerreform

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur Grundsteuerreform im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft auf Seite 2.

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Weihnachtsfeier bei den Fußball-Junioren

Ein bewegtes Jahr 2024 geht mit einem Paukenschlag zur Weihnachtsfeier für unsere Junioren zu Ende.

Trotz eines unglaublich langen und kräftezehrenden Fußballjahres mit jeder Menge Ligaspielen, Turnieren und Trainingstagen blieb noch genügend Power für eine zünftige Weihnachtsfeier.

Nach einer kurzweiligen Ansprache des Trainerteams ging es auch schon mit dem ersten Highlight los. Zauberlehrling **Toni Schubert** verzückte sein Publikum mit einem gehörigen Maß an magischen Tricks, welche die Anwesenden fesselten und nicht zu selten ein Grinsen ins Gesicht zauberten. Am Ende seiner Aufführung hexte er unter Konfettiregen den Stargast des Abends herbei. Mit offenen Mündern und strahlenden Augen sahen sich die Kinder auf einen Schlag vor „Ronaldo“ sitzen - **Saki** - wahrscheinlich das weltbeste CR7-Double und ein international bekannter Fußball-Freestyler jonglierte mit allen Körperteilen einen Fußball vor dem euphorisch jubelnden Publikum. Nach seiner atemberaubenden Fußballshow mit Weltklasse Moves und einzigartigen Tricks fand er noch knapp 2 Stunden Zeit mit allen anwesenden Kindern zu trainieren und sein reichhaltiges Portfolio an Skills weiterzugeben. Nach einem gemeinsamen Abendessen ließen wir den Tag dann in lauschiger Kinoatmosphäre ausklingen.

Es war ein unvergesslicher Abend voller Lachen, Freude und Zusammenhalt. Ein großes Dankeschön an alle, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben - sei es durch die Organisation, die leckeren Speisen oder die tollen Geschenke. Euer Engagement und eure Unterstützung machen unsere Gemeinschaft so besonders! Des weiteren danken wir der **Gemeinde Unterweißbach** und der Kirchgemeinde Unterweißbach für die Herberge. Ohne finanzielle Unterstützer wäre unsere Weihnachtsfeier nicht möglich gewesen. Ein ganz besonderer Dank geht daher an unsere Sponsoren. Wir danken recht herzlich für die finanziellen Zuwendungen.

Wir hoffen, dass ihr alle die festliche Stimmung genießen konntet und freuen uns schon auf viele weitere gemeinsame Erlebnisse.

Euer Team der Junioren Unterweißbach
SG Schwarzatal

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Eines jeden Wege liegen offen vor dem HERRN.

Sprüche 5,21

Gottesdienste Döschnitz

So. 16. Februar Gemeindesaal 10:00

Gottesdienste Meura

So. 16. Februar Gemeindesaal 10:00

So. 09. März Gemeindesaal 10:00

Gottesdienste Sitzendorf

So. 23. Februar 14:00

Gottesdienste Unterweißbach

So. 16. Februar Gemeindesaal 17:00

Gottesdienste Schwarzburg

So. 09. Februar 14:00

Weltgebetstag

...wunderbar Geschaffen - Cookinseln

Fr. 07. März Multifunktionsgebäude Sitzendorf 18:00

Gottes Segen und Schutz wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für Februar:

Du tust mir kund den Weg zum Leben.

Psalm 16,11

Gottesdienste:

- am Sonntag Invocavit, dem 09.03.2025

15.00 Uhr Oelze

- am Sonntag Reminiszere, dem 16.03.2025

09.30 Uhr Katzhütte

- am Sonntag Laetare, dem 30.03.2025

09.30 Uhr Oelze

- am Sonntag Palmarum, dem 13.04.2025

15.00 Uhr Katzhütte

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 h im Pfarrhaus Oelze
(außer in den Ferien)

Kindernachmittage mit Frau Beyer:

mittwochs 14-15 Uhr im Pfarrhaus Katzhütte
(außer in den Ferien)

Konfirmandenstunde:

dienstags um 15.45 Uhr im Pfarrhaus Oelze
(außer in den Ferien)

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr in Köditz
(außer in den Ferien)

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 18.30 Uhr in Allendorf
(außer in den Ferien)

Frauenkreis:

in Oelze jeweils am letzten Donnerstag im Monat
um 14.30 Uhr in Katzhütte ggf. nach Absprache

Herzliche Einladung zu einem Kirchenchor-Projekt:

Kantor Veit Martin, früher Kantor in den Kirchspielen Königsee und Oberhain, der jetzt in der Region Radeburg tätig ist, kommt mit etlichen Chorsängerinnen und -sängern zu einem Probenwochenende nach Unterhain, ins Freizeitheim der Adventgemeinde. Mit den Gästen gemeinsam möchte auch unser regionaler Kirchenchor das Programm zu einem **musikalischen Gottesdienst am 6. April um 10 Uhr in der Stadtkirche Königsee** gestalten. Jugendliche und Erwachsene sind herzlich eingeladen, dafür mit zu proben: jeweils mittwochs um 18.30 Uhr in Allendorf.

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren senden wir im Namen der Gemeindeglieder unsere herzlichsten Glückwünsche. Mögen Frieden, Gesundheit und Gottes Segen Sie begleiten.

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr.12

07426 Königsee

Tel. 036738 / 42627

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de